

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	22.05.2023	öffentlich

Unechte Teilortswahl: Vorberatung zur möglichen Beibehaltung oder Abschaffung

Kurzfassung:

In den Jahren 1972 bis 1975 gliederten sich im Zuge der Gebietsreform in Baden-Württemberg die zuvor selbständigen Gemeinden Baustetten, Bihlafingen, Ober- und Untersulmetingen an die Stadt an. Mit der Eingliederung wurde die sogenannte unechte Teilortswahl vereinbart. Dabei handelt es sich um ein besonderes Wahlverfahren, bei dem den Stadtteilen eine - nach der Einwohnerzahl und den örtlichen Verhältnissen - festgelegte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat garantiert werden. Die Anwendung dieses Wahlsonderrechts „unechte Teilortswahl“ geht seit Jahrzehnten stetig zurück.

Beschlussvorschlag:

Über die nachfolgenden Informationen bezüglich der unechten Teilortswahl wird in öffentlicher Sitzung beraten.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein ☐ Einnahme/Ertrag ☐ Auszahlung/Aufwand					
☐ Ergebnishaushalt			☐ Finanzhaushalt		
Betrag einmalig:			Betrag einmalig:		
Betrag Folgejahre:			Betrag Folgejahr		
			Abschreibung:		
			Betrag Folgejahr:		
			Investitions-Nr.:		
Kostenstelle:			Kostenstelle:		
Kostenträger:			Kostenträger		
Sachkonto:			Sachkonto:		
☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig		☐ überplanmäßig	☐ außerplanmäßig	
Mittelübertragung			Mittelübertragung		
Budget:			Budget:		

☐ Zuschuss beantragt bei:	voraussichtl. Höhe:
☒ Kein Zuschuss möglich	

Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
☐ Ja		☐ Ja, Kosten jährlich	
☒ Nein		☒ Nein	

Gäste/Sachverständige/r:		☐ Ja	
		☒ Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Christopher Dürste	09.05.2023	Zustimmung			
Elena Schaible	09.05.2023	Zustimmung			
Ingo Bergmann	12.05.2023	Zustimmung			

Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.

Sachdarstellung:

1. Mitglieder Gemeinderat

Gemäß § 25 GemO setzt sich der Gemeinderat in Gemeinden mit mehr als 20.000 aber nicht mehr als 30.000 Einwohner aus 26 Sitzen zusammen. In Gemeinden mit unechter Teilortswahl kann durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere oder die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist – durch die Hauptsatzung kann auch eine dazwischenliegende Zahl der Gemeinderäte festgelegt werden. In unserer Hauptsatzung wurden 27 Sitze für den Gemeinderat bestimmt.

1.1. Gemeindegrößengruppe ohne UTW

Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Die Entscheidung steht im freien Ermessen. Eine dazwischenliegende Zahl kann nicht festgelegt werden.

1.2. Übergangsweise Festlegung der Gemeindegrößengruppe nach Aufhebung der UTW

Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, kann bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass die bisherige oder eine andere nach Satz 2

festzulegende Sitzzahl längstens bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte maßgebend ist, § 25 II 4 GemO.

2. Zukünftige Sitzverteilung

In Tauberbischofsheim führte ein erhebliches Ungleichgewicht in der Wählerrepräsentation dazu, dass die Gemeinderatswahl 2019 für ungültig erklärt wurde und am 5. Februar 2023 wiederholt werden musste.

Aus diesem Anlass haben auch wir überprüft, ob die Sitzverteilung im Gemeinderat und den Ortschaftsräten mit unechter Teilortswahl den vom Verwaltungsgericht aufgestellten Repräsentanzquoten entspricht.

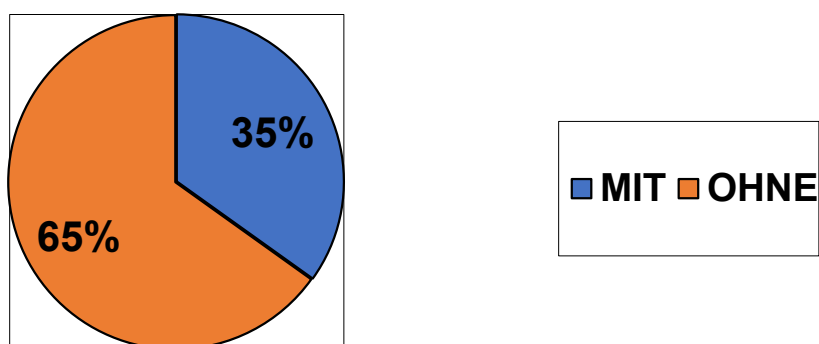
Die Berechnungen für Tauberbischofsheim haben gezeigt, dass der Wohnbezirk Impfingen mit rund 40 Prozent unter-, Dienstadt mit fast 60 Prozent dagegen deutlich überrepräsentiert ist.

Ort	Einwohner	Sitze im GR	Richtzahl	Repräsentation
TBB (Kernstadt)	9.504	12	9.618	+ 1,19 %
Dienstadt	333	1	801,5	+ 58,46 %
Distelhausen	967	1	801,5	- 20,64 %
Dittigheim	984	1	801,5	- 22,75 %
Dittwar	735	1	801,5	+ 8,30 %
Hochhausen	781	1	801,5	+ 2,65 %
Impfingen	1.123	1	801,5	- 40,11 %

Die „Richtzahl“ gibt an, wie viele Einwohner der Wohnbezirk eigentlich haben müsste, damit alle Wohnbezirke gleichmäßig repräsentiert sind.

Bereits bis zu den Gemeinderatswahlen 2019 hat sich bei den Kommunen die Abschaffung der unechten Teilortswahl erhöht.

Die Grafik zeigt auf, in wie viel Prozent der 1.101 Gemeinden unechte Teilortswahl stattfand:



Aufgrund der Gerichtsentscheidung zur Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim hat sich der Trend zur Abschaffung in den anderen 35 Prozent der Kommunen verstärkt. Der Trend zur Abschaffung setzt sich nach unseren Erkenntnissen aus der Arbeitsgruppe „Wahlen“ des Städtetages Baden-Württemberg und dem Austausch der dort vertretenen Kommunen erheblich fort.

Nach den uns vorliegenden Informationen haben die umliegenden Städte und Gemeinden die unechte Teilortswahl in der letzten Zeit abgeschafft oder beraten darüber gerade in ihren politischen Gremien: Ehingen, Biberach, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Schwendi, Bad Waldsee.

Wir haben dies zum Anlass genommen, dieselben Berechnungen, die dem Urteil im Fall Tauberbischofsheim zugrunde liegen, für unseren Gemeinderat und den Ortschaftsrat Untersulmetingen durchzuführen (siehe Anlage).

In der Kernstadt zeigt sich ein Ungleichgewicht, wenn gleich in geringem Ausmaß. Die Kernstadt Laupheim, sowie der Ortsteil Bihlafingen sind unterrepräsentiert. Baustetten, Obersulmetingen, Untersulmetingen hingegen sind überrepräsentiert. Der VGH hat im Fall von Tauberbischofsheim einen Grenzwert von 20 bzw. 22 Prozent für Repräsentanzen festgelegt. **Allerdings handelt es sich hier nur um einen Richtwert.** Wie eine konkrete Wahlanfechtung in Laupheim ausgehen würde, ist nicht beurteilbar. Die unechte Teilortswahl birgt – auch durch die hohe Medienpräsenz – das Risiko einer Wahlanfechtung.

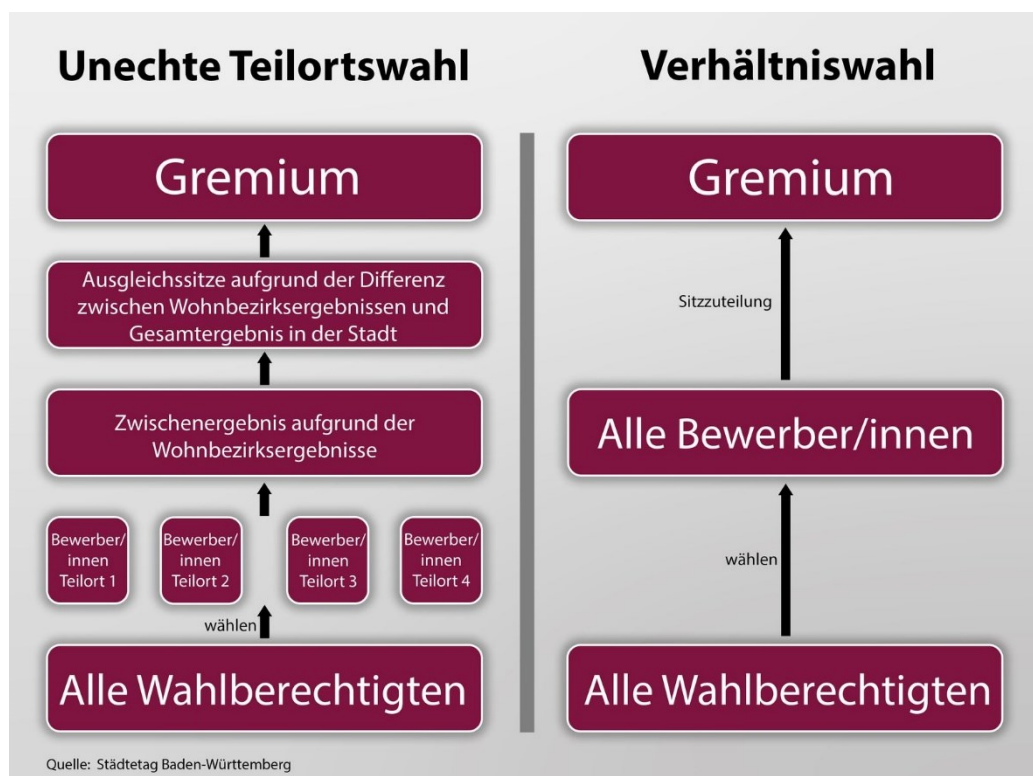
Die Ergebnisse für Untersulmetingen sind eindringlicher und eindeutiger: Der frühere Ortsteil Westerflach ist selbst mit einem Sitz im Ortschaftsrat Untersulmetingen deutlich überrepräsentiert. Eine ausgewogene Repräsentation der Einwohner kann auch durch Erweiterung des Ortschaftsrats Untersulmetingen nicht erreicht werden.

Hierbei besteht u. E. dringender Handlungsbedarf. Eine Beibehaltung der unechten Teilortswahl im Ortschaftsrat Untersulmetingen birgt das Risiko, dass bei einer Anfechtung der Wahl, diese für unzulässig erklärt wird.

3. Gründe für Beibehaltung/Gründe für Abschaffung

Gründe für die Beibehaltung:	Gründe für die Abschaffung:
Sichert eine bestimmte räumliche Verteilung der GR-Sitze im Gemeindegebiet	Kompliziertes und fehleranfälliges Wahlverfahren -> Vereinfachung
	Viele ungültige Stimmzettel Wahl 2019: Gemeinden ohne UTW (Landesvergleich) → 2,5 % Wahl 2019: Gemeinden mit UTW (Landesvergleich) → 4,9 % Wahl 2019: Laupheim insg. → 5,09 %
	Gleichberechtigung aller Gemeindeteile/ Bürger/ Gemeinderäte herstellen; Wahl ins Gremium ausschließlich nach Stimmenanzahl
	Quotenregelung unechte Teilortswahl (VGH-Urteil vom 19.07.2022 – 1 S 2975/21)
	Jedes Gemeinderatsmitglied hat per Gesetz die Interessen der gesamten Gemeinde zu vertreten, also auch aller Gemeindeteile

In der Grafik wird das Wahlverfahren mit unechter Teilortswahl sowie ohne unechte Teilortswahl dargestellt.



„Unecht“ ist die Teilortswahl insofern, weil alle Wählenden der Gesamtgemeinde über alle Bewerber/innen jedes einzelnen Wohnbezirkes abstimmen können. Pro Wohnbezirk sind laut Hauptsatzung die Sitze im Gemeinderat festgelegt. Allerdings können die Wähler/innen auch nur jeweils die für den Wohnbezirk festgelegte Anzahl an Sitzen auf die Bewerber/innen des Wohnbezirkes verteilen. Ist z. B. nur ein Sitz in einem Wohnbezirk laut Hauptsatzung für den Gemeinderat festgelegt, kann jede/r Wähler/in in diesem Wohnbezirk auch nur einer Person Stimmen geben.

Möglicherweise liegt darin der Grund, warum die Quote an ungültigen Stimmzetteln in Laupheim überdurchschnittlich hoch ist (ca. 5,09 Prozent).

Bei der Auszählung wird die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat auf die dort angetretenen Listen im Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Anschließend wird anhand des Ergebnisses in der Gesamtgemeinde ermittelt, wie viele Sitze insgesamt auf jede Liste entfallen. Dann werden die Ergebnisse in den Wohnbezirken sowie das Gesamtergebnis zusammengeführt. Stellt sich hierbei eine Differenz heraus, so fällt das noch fehlende Mandat dem noch nicht gewählten Kandidaten der Liste mit den höchsten Stimmzahlen zu.

Bei der Verhältniswahl hingegen, gibt es keine Aufteilung der Wohnbezirke. Die Wähler/innen können die gesamten Stimmen auf die jeweiligen zur Wahl stehenden Personen verteilen.

Handlungsempfehlung

Wichtig ist, die Argumente zu gewichten und sich inhaltlich mit den Umständen sowie Auswirkungen zu beschäftigen.

4. Abschaffung und erneute Einführung der Unechten Teilortswahl möglich?

Es ist möglich die unechte Teilortswahl nur für die Wahl des Ortschaftsrates in Untersulmetingen abzuschaffen.

Nach Abschaffung kann die unechte Teilortswahl durch einen Bürgerentscheid oder einen Beschluss des Gemeinderates wieder eingeführt werden.

5. Vorschlag zum weiteren Vorgehen, Zeitplan bis zur Sommerpause

5.1. Abschaffung der UTW im Stadtgebiet sowie im Ortschaftsrat Untersulmetingen:

Die Aufhebung oder Änderung der UTW im Rahmen der Hauptsatzung ist eine wichtige Angelegenheit der betroffenen Ortschaften. Daher müssen diese nach § 70 Abs. I GemO angehört werden.

- 14.06.2023: Ortschaftsrat Baustetten
- 14.06.2023: Ortschaftsrat Obersulmetingen
- 27.06.2023: Ortschaftsrat Bihlafingen
- 28.06.2023: Ortschaftsrat Untersulmetingen
- 03.07.2023: Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 17.07.2023: Gemeinderat

5.2. Abschaffung der UTW im Ortschaftsrat Untersulmetingen / Beibehaltung im Gemeinderat:

- 28.06.2023: Anhörung Ortschaftsrat Untersulmetingen
- 03.07.2023: Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 17.07.2023: Gemeinderat

5.3. Keine Abschaffung der UTW:

- 12.06.2023: Verwaltungs- und Finanzausschuss
- 17.07.2023: Gemeinderat

Unabhängig von der Entscheidung des Gemeinderates ist es u. E. notwendig, einen öffentlichen Gemeinderatsbeschluss über die Beibehaltung oder Abschaffung der unechten Teilortswahl zu fassen.

Anlagen:

Repräsentationsquote

Simulation der Kommunalwahlen 2019 und 2014